



Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 13 28, 53003 Bonn

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr

HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

IUD I 6

Fontainengraben 150, 53123 Bonn
Postfach 13 28, 53003 Bonn

TEL +49
FAX +49
E-MAIL BMVgIUDI6@bmvg.bund.de

BETREFF Einsparung von Erdgas und Energie in der Wärmeversorgung der Bundeswehr;
hier: Senkung von Raumtemperaturen für ausgewählte Raumnutzungen

- BEZUG 1. BMWK vom 23. Juni 2022 (Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplans Gas)
2. Bundesnetzagentur (Situationsbericht Lage der Gasversorgung in Deutschland) vom 11. Juli 2022
3. A1-1800/0-6570 „Die Liegenschaften der Bundeswehr“
4. BMVg IUD I 6 Az 45-17-93 vom 26. August 2022

ANLAGE -ohne-

Gz 45-17-20

Bonn, 26. September 2022

Aufgrund des Krieges in der Ukraine und der daraus resultierenden kritischen Lage in der Versorgung mit Erdgas, sowie der Aufforderung der Bundesregierung zum Einsparen von Energie wurden für den Zeitraum der ausgerufenen Alarmstufe des Notfallplans Gas bereits die Vorgaben der Bundesregierung aus der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) und der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV) zur Umsetzung für den GB BMVg angewiesen (Bezug 4).

Darüber hinaus werden für den GB BMVg, abweichend von den Vorgaben gemäß Bezug 3, für den Zeitraum der ausgerufenen Alarmstufe des Notfallplans Gas, für die nachfolgenden Gebäude die aufgeführten Raumtemperaturen während der Nutzungszeit der Gebäude als Solltemperaturen technisch vorgegeben:

Unterkunfts- und Wohnräume	19°C
Aufenthalts- und Sozialräume	19 °C
Büroräume	19 °C

Betreuungsräume (Teeküchen)	19 °C
Toiletten	19 °C
Sporthallen	12 °C

Die Reduzierung der Raumtemperaturen für nachfolgende Raumarten wurde bereits mit Bezug 4. vorgegeben:

Diensträume Wache, UvD, OvWa	19 °C
Unterrichtsräume und Lehrsäle	19 °C

Die übrigen Raumtemperaturvorgaben gemäß Bezug 3 bleiben unberührt.

Für die aus medizinischen Gründen bestehenden personenbezogenen Ausnahmen sind die entsprechend erforderlichen Raumtemperaturen sicherzustellen.

Die Regelungen dieses Erlasses sind unter Verweis auf §§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und 7 Abs. 3 Nr. 2 EnSikuMaV auf den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen in Bundeswehrliegenschaften nicht anzuwenden.

BAIUDBw wird gebeten, mit Beginn der Heizperiode 2022/2023 die neuen Temperaturvorgaben technisch umzusetzen.

Die Aufhebung der Temperaturabsenkungen erfolgt mit einem gesonderten Erlass.

Im Auftrag

I.O. gez.